

Die nachstehende Ursprungssatzung vom 02.11.2011 wurde in § 2 Abs. 1 (gem. KT-Beschluss vom 21.03.2012 / gültig rückw. ab 01.11.2011) sowie in § 6 Abs. 4 Satz 1 (gem. KT-Beschluss vom 16.12.2015/ gültig rückw. zum 01.09.2015) textlich aktualisiert.

## **Entschädigungs-Satzung**

### ***des Landkreises Friesland für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder***

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 2. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung; Pauschale für Sitzungsunterlagen**

1. Kreistagsabgeordnete erhalten als Ersatz von Auslagen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.
2. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den vollen Monat im voraus gezahlt, auch wenn die Tätigkeit der/des Kreistagsabgeordneten nur einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird, sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
3. Wird die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate aus Gründen, die der Empfänger der Aufwandsentschädigung zu vertreten hat, nicht ausgeübt, entfällt ab dem 4. Monat die weitere Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Die Feststellung hierüber trifft der Kreisausschuss.
4. Ruht die Mitgliedschaft im Kreistag, wird ebenfalls keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
5. Für Kreistagsabgeordnete aus Wangerooge und für Sitzungen auf Wangerooge werden über die Aufwandsentschädigung hinaus Reisekosten nach § 5 dieser Satzung gewährt.
6. Zusätzlich zu ihrer Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete, die ihre Sitzungsunterlagen über das elektronische Kreistagsinformationssystem (Session) abrufen, zur Deckung ihrer technischen Infrastruktur- sowie Druck- und Kommunikationskosten eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €.

## § 2

### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter/Vertreterinnen der/des hauptamtlichen Landrätin/Landrates und die Fraktionsvorsitzenden

1. Neben den Beträgen gemäß § 1 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

|                                                            |    |          |
|------------------------------------------------------------|----|----------|
| a) an die stellvertretenden Landrätinnen / Landräte        | je | 250,00 € |
| b) an die Fraktionsvorsitzenden                            | je | 100,00 € |
| an Gruppenvorsitzende, die nicht Fraktionsvorsitzende sind | je | 100,00 € |
| c) und je Fraktions- oder Gruppenangehörigen               | je | 10,00 €  |

*Innerhalb der Gruppen erfolgt eine Verständigung darüber, ob die unter c) aufgeführte Pauschale entweder insgesamt an die /den Gruppenvorsitzenden oder je nach Fraktionsstärke an die Fraktionsvorsitzenden gezahlt wird.*

2. Vereinigt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie / er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.
3. § 1 Abs. 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

## § 3

### Sitzungsgeld

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses sowie der Fachausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
2. Für mehrere Sitzungen am Tag in der Eigenschaft eines Vertreters / einer Vertreterin eines Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
3. Mitglieder von Ausschüssen oder Beiräten des Landkreises, die nicht dem Kreistag angehören und keine Aufwandsentschädigung bekommen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

## § 4

### Fahrkosten

1. Die Kreistagsabgeordneten erhalten Ersatz der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Ausübung ihres Mandats.
2. Für Kreistagsabgeordnete aus Wangerooge und für Sitzungen auf Wangerooge werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten – sofern unabweisbar erforderlich auch die Benutzung eines Flugzeuges – erstattet.
3. Abs. 1 und 2 gelten für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.

## **§ 5 Reisekosten**

1. Für Dienstreisen von Kreistagsabgeordneten außerhalb des Kreisgebietes, die vom Kreisausschuss genehmigt wurden, werden Reisekosten nach den landesrechtlichen Bestimmungen gezahlt. Erstattet werden:
  - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der 2. Klasse;
  - b) bei Benutzung eines Flugzeuges die tatsächlich entstandenen Flugkosten, sofern die Benutzung unabweisbar und wirtschaftlich vertretbar ist;
  - c) bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung je Straßenkilometer in Höhe des obersten Satzes der Entschädigung, die im öffentlichen Dienst für die Benutzung privater Personenkraftwagen bei dienstlichen Einsätzen gezahlt wird.
2. Abs. 1 gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder entsprechend.

## **§ 6 Verdienstausschlag; Nachteilsausgleich; Kinderbetreuung**

1. Kreistagsabgeordnete haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausschlages. Die Gewährung erfolgt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung.  
Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis höchstens 20,00 € je angefangene Stunde. Arbeitnehmern wird der nachgewiesene Bruttobetrag erstattet. Auf Antrag erfolgt die Zahlung an den Arbeitgeber.
2. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht (z. B. Lohnfortzahlung oder Krankengeld), geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor.
3. Kreistagsabgeordneten, die keinen Verdienstausschlag nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer nicht zur Familie gehörenden Hilfskraft ausgeglichen werden kann, kann ein Pauschalstundensatz bis höchstens 10,00 € gewährt werden.
4. Kreistagsabgeordneten, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens (.....) einem Kind unter 14 Jahren, einer älteren Person über 67 Jahre oder einer anerkannt pflegebedürftigen Person führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschl. der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Es ist ein Nachweis über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme der Hilfskraft vorzulegen. Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden auf acht Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz von 10,00 € gezahlt.

5. Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von 8,00 € für jede Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

## § 7

### Vergütung als Vertreter/in des Landkreises in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen oder einer Einrichtung

Gemäß § 138 Abs. 7 und 8 NKomVG werden die Höhen einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Friesland in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen wie folgt festgesetzt:

#### 1. Jährliche Gesamtvergütung eines **Aufsichtsratsmitglieds**

- a) in großen Gesellschaften nach § 267 HGB: 6.000,-- €
- b) in mittelgroßen Gesellschaften nach § 267 HGB: 3.000,-- €
- c) in kleinen Gesellschaften nach § 267 HGB: 1.500,-- €

- 2) Als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung werden für den **Aufsichtsratsvorsitz** 200 v. H. der Höhe der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitglieds festgesetzt.
- 3) Für den **stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitz** wird als angemessenes Maß der jährlichen Gesamtvergütung 150 v. H. der Höhe der Aufwandsentschädigung des entsprechenden Aufsichtsratsmitglieds festgesetzt.
- 4) Darüberhinausgehende Aufwandsentschädigungen sind an den Landkreis Friesland abzuführen.
- 5) Die Abführung nach Abs. 4. hat bis zum 31. März des nächsten Jahres zu erfolgen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Beginn der Wahlperiode am 1. November 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises vom 17. Dezember 1991 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 6. November 2006 außer Kraft.

Landkreis Friesland

-----

(Sven Ambrosy)  
Landrat

Jever den 2. November 2011  
(aktualisiert auf Stand 01.09.2015)